

Statuten

**Verein der Informatik Studierenden
an der ETH Zürich**



2019-09-30

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

1. Name & Rechtsform

1. Unter dem Namen "Verein der Informatik Studierenden an der ETH Zürich", abgekürzt VIS, besteht als Verein im Sinne von Artikel 52ff und 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel 11ff der Statuten des VSETH. Der VIS ist im Jahr 1984 gegründet worden.
2. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des VIS übergeordnet.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt
 - a) die Förderung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Informatik Studierenden.
 - b) die Wahrung der Interessen der Studierenden des Departementes Informatik und ihre Vertretung nach innen und aussen.
 - c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, insbesondere anderen Fachvereinen.
2. Der Verein untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen.

3. Zusammenarbeit

Der Verein kann seine Mitglieder in weiteren nationalen und internationalen Organisationen vertreten, deren Aktivitäten nicht im Widerspruch zu seinen und den VSETH-Statuten stehen.

2 Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Der Verein kennt ordentliche, passive und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder, welche dem VIS in der Zuordnungsliste gemäss VSETH Statuten zugeordnet werden.

- b) Passive Mitgliedschaft können natürliche Personen erlangen. Die Aufnahme erfolgt gemäss Vorstandsreglement, sowie dem MV-Reglement.
- c) Ehrenmitgliedschaft können natürliche Personen erlangen. Die Aufnahme erfolgt gemäss Vorstandsreglement sowie MV-Reglement.

5. Rechte

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
2. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Sie besitzen ein eingeschränktes passives Wahlrecht. Die Einschränkungen schliessen sie vom Wahlrecht bei Vorstandsposten sowie Vertretungen aus. Weiter haben Passivmitglieder an allen Versammlungen und Vereinsnälässen freies Wort.
3. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt, haben aber an allen Versammlungen und Vereinsnälässen freies Wort.
4. Alle Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile des Vereins. Es liegt im Ermessen des Vereins, inwiefern seine Aktivitäten auch Nichtmitgliedern offenstehen sollen.
5. Nichtmitglieder, welche an der ETH studieren oder studiert haben, besitzen kein Stimmrecht, kein aktives Wahlrecht und kein freies Wort an Versammlungen und Vereinsnälässen. Sie besitzen ein eingeschränktes passives Wahlrecht. Die Einschränkungen schliessen sie von Vorstandsposten, sowie Vertretungen aus.
6. Die Mitglieder können jederzeit Einblick in die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verlangen. Sie können Revisionsberichte, Bilanzen und das Budget vor der Mitgliederversammlung einsehen.

6. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

7. Austritt

1. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem Verein erfolgt automatisch bei Austritt aus dem VSETH.
2. Passiv- und Ehrenmitglieder können jederzeit selbständig austreten. Ein solches Vorhaben muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

8. Ausschluss

Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgt gemäss MV-Reglement. Das Vorstandsreglement regelt den Ausschluss von Passivmitgliedern.

9. Mitgliederbeitrag

1. Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sind sie zur gleichen Zeit auch ordentliches Mitglied, werden sie von dessen Beitrag nicht enthoben.
3. Passive Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
4. Bei Nichtbezahlen des Semesterbeitrags, resp. Jahresbeitrags, wird automatisch der Austritt vermutet.

3 Mittel

10. Mittel

Die Einnahmen des VIS bestehen grundsätzlich aus den ihm vom VSETH zugewiesenen Mitteln. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des VIS haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

4 Organisation

12. Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision
- d) die Kommissionen
- e) die Vertretungen
- f) das Publikationsorgan

4.1 Mitgliederversammlung

13. Grundlagen

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Semester in einer ordentlichen Sitzung.

14. Reglemente

Die Geschäfte sowie Formalitäten der Mitgliederversammlung sind im MV-Reglement festgelegt.

4.2 Vorstand

15. Vorstand

Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er im Sinne des Vereinszwecks tätig.

16. Struktur

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Aktuar
 - der Quästor
 - weitere Ressortleiter
2. Der Vorstand hat maximal 11 Mitglieder.
3. Mit der Exmatrikulation aus dem Departement Informatik scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste Mitgliederversammlung auch aus dem Vorstand aus.

17. Reglemente

Tätigkeiten sowie operative Belange des Vorstands sind im Vorstandsreglement geregelt. Betreffend Finanzen sowie finanzieller Kompetenzen des Vorstands ist das Finanzreglement massgebend.

4.3 Rechnungsrevision

18. Zusammensetzung

Die Revisorengruppe besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder sowie Kommissionsmitglieder sind von der Revisionsgruppe ausgeschlossen.

19. Aufgabe

1. Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung des Vereins und seiner Kommissionen unabhängig und neutral.
2. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Kommissionen.

4.4 Kommissionen

20. Grundlage

1. Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie legt für jede einzelne deren Rechte und Pflichten fest.
2. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

21. Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer, sofern das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.
2. Der Kommissionspräsident, bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch der Quästor, ist auf jeden Fall durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

22. Reglemente

1. Das allgemeine Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit sämtlicher Kommissionen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann für jede Kommission ein spezifisches Kommissionsreglement verabschieden welches die Eigenheiten der Kommission berücksichtigt.
2. Das spezifische Kommissionsreglement darf nicht im Widerspruch zu diesen Statuten sowie dem allgemeinen Kommissionsreglement stehen.

4.5 Vertretungen

23. Grundlagen

1. Der Verein kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.
2. Der Verein stellt die Studierenden-Vertretungen insbesondere in folgenden Gremien:
 - Unterrichtskommission D-INFK (UK)
 - Departementskonferenz D-INFK und deren Kommissionen (DK)
 - Mitgliederrat VSETH (MR)

24. Berichterstattung

Die Vertretungen, sind verpflichtet an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

25. Reglemente

Die ordentliche Wahl von Vertretungen ist im MV-Reglement geregelt. Lassen sich nicht alle Vertretungssitze durch ordentlich gewählte Vertreter besetzen so kann der Vorstand Interimsvertretungen nachwählen.

5 Schlussbestimmungen

26. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehr beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.
2. Dieses Geschäft muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angekündigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den VSETH.

27. AGO

Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die zu einer allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) zusammengefasst werden:

- a) Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung des VIS (MV-Reglement)
- b) Geschäftsreglement für den Vorstand des VIS (Vorstandsreglement)

- c) Geschäftsreglement für die Kommissionen des VIS (Allgemeines Kommissionsreglement)
- d) alle individuellen Kommissionsreglemente
- e) Finanzreglement des VIS, inklusive aller dazugehörigen Fondsreglemente
- f) Spesenreglement des VIS

Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.

28. Statuten

1. Diese Statuten können durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist ein Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung Antrag zur Änderung dieser Vorschläge stellen.
3. Bestehen Übersetzungen in mehreren Sprachen, so ist der deutsche Text massgebend.
4. Diese Statuten treten am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. März 2012. Die damit geschaffene AGO gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012.